

Menschen mit Behinderungen im Spiegel der Berufsbildungsstatistik

– Grenzen und Möglichkeiten –

Naomi Gericke; Simone Flemming
Bonn, Mai 2013

Inhalt

1. Einführung.....	2
2. Statistische Erhebungen in der Berufsausbildung und Menschen mit Behinderungen im dualen System nach BBiG/HwO	2
2.1 BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.	3
2.2 Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.).....	4
3. Personenkreis behinderter Menschen nicht ermittelbar	6
3.1 Berufsmerkmal „Ausbildungsregelung der zuständigen Stellen für Menschen mit Behinderung (§66 BBiG/§42m HwO)“ - Interpretationseinschränkung: behinderte Jugendliche werden auch in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet ..	6
3.2 Merkmal „Außerbetriebliche Ausbildung für Menschen mit Behinderung - Reha“ – Interpretationseinschränkung: behinderte Jugendliche werden auch überwiegend betrieblich ausgebildet.....	9
4. Fazit	10
5. Weiterführende Literatur	11

1. Einführung

Im Jahr 2006 wurde von den Vereinten Nationen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verabschiedet¹. Deutschland verpflichtet sich als Unterzeichner dieser Erklärung dazu, diesem Personenkreis besonderen Schutz zu gewähren. Durch entsprechende Infrastrukturmaßnahmen sollen behinderte Menschen in die Lage versetzt werden, von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Das Recht auf Bildung und Arbeit (Artikel 24 und 27) ist für das duale Berufsbildungssystem von besonderer Relevanz.

Die Bedeutungszunahme der Inklusion lässt verstärkt die Frage aufkommen, in welchem Umfang Menschen mit Behinderung an der Berufsausbildung im dualen System teilnehmen und wie sich ihre Situation in der Berufsbildungsstatistik widerspiegelt.

Gleich zu Beginn sei hierzu angemerkt: Die Berufsbildungsstatistik erhebt keine Informationen zum Merkmal „Behinderung“.² Die Situation behinderter Menschen lässt sich in den statistischen Erhebungen zur dualen Berufsausbildung nach BBiG/HwO folglich nicht so darstellen, wie es zuweilen erwartet wird. In diesen Statistiken liegt eine Reihe von Merkmalen vor, die vielfach als Hinweis auf den Personenkreis behinderter Menschen interpretiert werden. Dieses Papier gibt einen Überblick zu den Möglichkeiten und Grenzen der statistischen Erfassung sowie zu den Auswertungen auf Basis der BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. und der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.).

2. Statistische Erhebungen in der Berufsausbildung und Menschen mit Behinderungen im dualen System nach BBiG/HwO

Bezogen auf die Berufsausbildung nach BBiG/HwO gibt es zwei statistische Erhebungen: Die BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. (§86 BBiG) und die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung 31.12.) (§88 BBiG), deren Daten aus methodischen Gründen nicht miteinander vermischt werden dürfen³. Die BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. wird

¹ Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: BGBl II (2008)35, S. 1419ff.
URL: <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf> [letzter Zugriff: 03.06.2013]

² Eine statistische Erhebung hierzu wäre ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht zur informellen Selbstbestimmung und bedarf der gesetzlichen Rechtfertigung. Dementsprechend ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 9 BDSG das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nur zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Da § 88 BBiG als Rechtsgrundlage zur Erhebung der Daten für die Berufsbildungsstatistik das personenbezogene Merkmal der Behinderung nicht im Gesetzestext aufführt, kann dieses Merkmal auch keine Berücksichtigung in der Berufsbildungsstatistik finden.

³ Zwischen den Quellen bestehen Unterschiede, die u.a. aus abweichenden Erhebungszeiträumen und unterschiedlichen Definitionen zum „Neuabschluss“ resultieren. Vgl. dazu das Methodenpapier *Zwei Erhebungen zu*

zu Analyse Zwecken der aktuellen Ausbildungsmarktsituation herangezogen. Sie bildet in Verbindung mit den Daten aus der Ausbildungsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Grundlage für diverse Auswertungen zum Ausbildungsstellenmarkt für die (Berufs-)Bildungsberichterstattung. Der Merkmalskatalog beschränkt sich auf ausgewählte Kriterien. Die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung 31.12.) dient v. a. der Analyse struktureller Entwicklungen innerhalb des dualen Systems und umfasst einen sehr viel umfangreicheren Merkmalskatalog.⁴

Gesetzliche Grundlage und erhobene Merkmale

Eine wichtige gesetzliche Grundlage für die Berufsausbildung behinderter Menschen im dualen System ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Dort ist geregelt, dass behinderte Menschen nach § 64 BBiG „im Regelfall in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden“ sollen. Nur wenn aufgrund der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht infrage kommt, sind besondere Regelungen vorgesehen. Die zuständigen Stellen können in diesen Fällen nach § 66 BBiG⁵ bzw. § 42m der Handwerksordnung (HwO)⁶ eigene Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderung aufstellen (sog. Kammerregelungen). Zudem ist eine besondere Förderung für den Personenkreis behinderter Auszubildender in diversen Paragraphen des SGB III geregelt, die einer kontinuierlichen Aktualisierung unterliegen, um den jeweiligen Anforderungen gerecht werden zu können⁷.

Aufbauend auf diesen gesetzlichen Grundlagen werden bei den statistischen Erhebungen Unterscheidungen nach anerkannten Ausbildungsregelungen und den sog. Kammerregelungen vorgenommen sowie die Art der Förderung abgebildet.

2.1 BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.

Bei der BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. melden die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen neu abgeschlossene Ausbildungsverträge für die sog. Kammerregelungen in einer zuständigkeitbezogenen Sammelgruppe. Innerhalb dieser Gruppe wird nicht nach Einzelberufen unterschieden („Berufe für Menschen mit Be-

neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen: Konzeptionelle Unterschiede zwischen der „Berufsbildungsstatistik zum 31.12.“ und der „BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.“ unter der URL http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_ausweitstat_methodenpapier-vergleich-BIBB-StBA-2009.pdf.

⁴ Vgl. dazu die Veröffentlichung Erläuterungen zum „Datensystem Auszubildende“ (DAZUBI) Auszubildenden-Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.), Berufsmerkmale und Berechnungen des BIBB – URL:

http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_daten.pdf

⁵ bis 2005 § 48b BBiG

⁶ bis 2005 § 42b HwO

⁷ Seit dem 01. April 2012 kommen folgende Paragraphen zur Anwendung: §73, 1 und 2 SGB III, § 115, 2 SGB III, § 116,2 und 4 SGB III und § 117 SGB III.

hinderung insgesamt“)⁸ (siehe Übersicht 1). Seit 2009 wird für alle neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge das Merkmal „Finanzierungsform“, das nach überwiegend betrieblich oder überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsverhältnissen unterscheidet⁹, erfasst. Die öffentliche Förderung von Berufsausbildungsverhältnissen erfolgt im Rahmen von Sonderprogrammen/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellen Förderbedarf, z. B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen oder für marktbenachteiligte Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden.

Die Merkmalsausprägung „Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen“ liegt in dieser Erhebung theoretisch vor. Hiernach ließe sich bemessen, wie viele Ausbildungsverträge speziell für Menschen mit Behinderung über eine überwiegend öffentliche Förderung im ersten Jahr der Ausbildung neu abgeschlossen wurden. Bislang differenzieren die zuständigen Stellen bei der BIBB-Erhebung zum 30.09. aber innerhalb des Merkmals Finanzierungsform nur *wahlweise* (siehe Übersicht 1).

2.2 Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.)

In der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder wird seit der Revision der Statistik in 2007 eine Reihe zusätzlicher Merkmale zum Ausbildungsgeschehen erfasst. Mit der Umstellung auf eine Individualstatistik sind zudem Vorteile einer vielfältigen Kombinierbarkeit der Variablen bei der Auswertung verbunden. Ein personenbezogenes Merkmal „Behinderung“ wird bezüglich der Auszubildenden auch in der revidierten Berufsbildungsstatistik nicht erhoben. Wie bei der Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. existieren lediglich Angaben darüber, ob der Vertrag nach einer Ausbildungsregelung der zuständigen Stellen für Menschen mit Behinderung abgeschlossen wurde (Kammerregelung). Eine Ausweisung dieser Einzelberufe ist – abweichend zur Erhebung zum 30.09. – möglich. Ebenfalls wird seit 2007 die Finanzierungsform der Berufsausbildungsverhältnisse erhoben und in unterschiedlichen Kategorien unterschieden. Die Merkmalsausprägung „Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen“ kann in der Berufsbildungsstatistik (Erhebung zum 31.12.) weiter ausgewertet werden (siehe Übersicht 1).

⁸ Im Bereich der Hauswirtschaft wurden bis zur Erhebung 2011 die Berufe „Hauswirtschaftshelfer/-in“ (§66 BBiG) und „Hauswirtschaftstechnischer Helfer/-in“ (§66 BBiG) getrennt ausgewiesen. Mit der Erhebung 2012 wurden diese Berufe in die Sammelgruppe „Berufe für Menschen mit Behinderung – Hauswirtschaft“ integriert. Das steht im Zusammenhang mit der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO vom 15. Dezember 2010, die zunehmend in der Praxis Anwendung findet.

⁹ Als „überwiegend öffentlich finanziert“ gilt ein Ausbildungsverhältnis, wenn die öffentliche Förderung mehr als 50 % der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt. Die Zuordnung bleibt in den folgenden Ausbildungsjahren bestehen. Zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt.

Übersicht 1: Statistische Erhebungen zur dualen Berufsausbildung nach BBiG/HwO und vorliegende Erfassungsmerkmale zu Personen mit Behinderung

Erfassungsmerkmal	BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.	Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.)
Personenbezogenes Merkmal „Behinderung“	-/-	-/-
Berufsmerkmal „Ausbildungsregelung der zuständigen Stellen für Menschen mit Behinderung“ (§66 BBiG/§42m HwO)	„Berufe für Menschen mit Behinderungen“ insgesamt“ Gruppenmerkmal	„Berufe für Menschen mit Behinderungen“ Einzelberufe
Überwiegend öffentliche Förderung	<p>Differenzierung „Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen“ Fakultativ gemeldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen (ab 01. April 2012 nach § 73, 1 und 2 SGB III, § 115,2 SGB III, § 116, 2 u. 4 SGB III und § 117 SGB III ; bis 31. März 2012 - §100 Nr. 3 SGB III / §235a und 236 SGB III) • Förderung der Berufsausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte sowie für Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen (ab 01. April 2012 nach § 74 (1)2 SGB III, § 76 SGB III und § 78 SGB III; bis 31. März 2012 - § 242 SGB III) • Sonderprogramme des Bundes/der Länder (i.d.R. für „marktbenachteiligte“ Jugendliche) 	<p>Differenzierung „Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen“ Gemeldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen (ab 01. April 2012 nach § 73, 1 u. 2 SGB III, § 115,2 SGB III, § 116, 2 u. 4 SGB III u. § 117 SGB III ; bis 31. März 2012 - §100 Nr. 3 SGB III / §235a und 236 SGB III) • Förderung der Berufsausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte sowie für Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen (ab 01. April 2012 nach § 74 (1)2 SGB III, § 76 SGB III und § 78 SGB III ; bis 31. März 2012 - § 242 SGB III) • Sonderprogramme des Bundes/der Länder (i.d.R. für „marktbenachteiligte“ Jugendliche) • Nur in Brandenburg wird mit einer Kategorie gesondert erfasst: betriebsnahe Förderung

3. Personenkreis behinderter Menschen nicht ermittelbar

Ein Personenmerkmal zu einer Behinderung wird in den amtlichen Statistiken nicht erfasst. Auf Basis der vorliegenden Merkmale kann lediglich der Personenkreis beschrieben werden, der nach spezifischen Kammerregelungen der zuständigen Stellen für Menschen mit Behinderung ausgebildet wird und der im ersten Jahr der Ausbildung eine spezielle Art der Förderung erfährt. Diese Daten geben jedoch den tatsächlichen Umfang behinderter Menschen nicht wieder.

Im Folgenden werden Auswertungen der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.) des Berichtsjahrs 2011 aufgeführt, die die Möglichkeiten und Grenzen der statistischen Darstellung in Bezug auf Menschen mit Behinderung verdeutlichen sollen.

3.1 Berufsmerkmal „Ausbildungsregelung der zuständigen Stellen für Menschen mit Behinderung (§66 BBiG/§42m HwO)“ - Interpretationseinschränkung: behinderte Jugendliche werden auch in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet

In der Berufsbildungsstatistik (Erhebung zum 31.12.) wurden im Berichtsjahr 2011 11.625 neue Ausbildungsverträge nach Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen für Menschen mit Behinderung (§66 BBiG/§42m HwO) geschlossen. Die am stärksten besetzten Berufe stammen vorwiegend aus Industrie und Handel sowie aus dem Handwerk. Verstärkt sind unter den stark besetzten Berufen auch solche aus der Hauswirtschaft und Landwirtschaft vertreten (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in den am stärksten besetzten Berufen nach Ausbildungsregelung der zuständigen Stellen für Menschen mit Behinderung (§66 BBiG/§42m HwO) Berichtsjahr 2011

Rang	Beruf	Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge
1	Beikoch/Beiköchin (§ 66 BBiG) (IH)	1.575
2	Hauswirtschaftshelfer/-in (§ 66 BBiG) (Hausw)	1.530
3	Werker/-in im Gartenbau / Gartenbauhelfer/-in (§ 66 BBiG) (Lw)	1.293
4	Bau- und Metallmaler/-in (§ 42m HwO) (Hw)	792
5	Verkaufshilfe (§ 66 BBiG) (IH)	666
6	Holzbearbeiter/-in (§ 42m HwO) (Hw)	654
7	Bürokraft (§ 66 BBiG) (IH)	483
8	Metallbearbeiter/-in (§ 42m HwO) (Hw)	441
9	Metallbearbeiter/-in (§ 66 BBiG) (IH)	345
10	Hauswirtschaftshelfer/-in (§ 66 BBiG) (IH)	297
Die 10 am stärksten besetzten Ausbildungsberufe		8.073
Ausbildungsberufe nach §66 BBiG/§42m HwO		11.625

"Datensystem Auszubildende" des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.). Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Prozentual liegt der Anteil der Neuabschlüsse in Berufen für Menschen mit Behinderung an allen Neuabschlüssen 2011 bei 2,1 %. In Ostdeutschland liegt der Wert mit 4,4 % etwas höher als in Westdeutschland (1,7%) (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Anteil der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach Region, Berichtsjahre 1993 bis 2011¹, in % der Neuabschlüsse insgesamt

Jahr	Bundesgebiet	Westdeutschland	Ostdeutschland
1993	1,4	1,0	3,0
1996	1,9	1,2	4,0
1999	1,9	1,3	3,6
2002	2,5	1,7	5,3
2005	2,7	1,9	5,5
2008	2,4	1,8	5,2
2009	2,5	2,0	5,1
2010	2,2	1,8	4,6
2011	2,1	1,7	4,4

¹ Berufe für Menschen mit Behinderung nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO (bis April 2005 § 48 BBiG bzw. § 42b HwO); Neuabschlüsse in diesen Berufen wurden erst ab 1987 erfasst.

Quelle: "Datenbank Auszubildende" des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahre 1993 - 2011.

Zu beachten ist aber, dass Menschen mit Behinderung ihre Ausbildung auch in „staatlich anerkannten Ausbildungsberufen“ absolvieren. Dies erschließt sich bereits über Hinweise auf Basis der Finanzierungsangaben (siehe Tabelle 3): rund 2.556 neue Ausbildungsverträge in 2011 erhielten eine Förderung nach §§ 100 Nr. 3, 235a und 236 SGB III für Menschen mit Behinderung – Reha und wurden dabei in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen abgeschlossen. Demzufolge würde die Anzahl der Verträge mit behinderten Personen statt 11.625 schon 14.184 umfassen. Die wirkliche Zahl bliebe bei einseitiger Betrachtung dieser Berufsgruppe also deutlich unvollständig.

Tabelle 3: Staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen für Menschen mit Behinderung (§66 BBiG/§42m HwO) nach Art der Finanzierung

Neuabschlüsse	insgesamt	Überwiegend betrieblich finanziert	Überwiegend öffentlich finanziert	darunter:			
				Sonderpr. Bund/ Länder (i.d.R. für marktbenachteiligte Jugendliche)	Förderung nach § 242 SGB III (außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte)	Förderung nach §§ 100 Nr. 3, 235a und 236 SGB III (außerbetriebliche Ausbildung für Menschen mit Behinderung – Reha)	Nur für Brandenburg: betriebsnahe Förderung
Verträge in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen	554.196	528.840	25.356	5.940	16.752	2.556	105
Verträge in Berufen nach Ausbildungsregelung der zust. Stellen für Menschen mit Behinderung (§66 BBiG/§42m HwO)	11.625	4.455	7.173	183	1.518	5.469	0
Gesamt	565.824	533.295	32.529	6.123	18.272	8.028	105

"Datensystem Auszubildende" des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.). Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Ingesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Anmerkung: Wie aus Tabelle 2 ersichtlich wird, unterliegen die prozentualen Anteile der Berufe für Menschen mit Behinderung im Zeitverlauf Schwankungen. Höchstwerte wurden etwa in 2005 erreicht. Auffällig erscheint, dass zu diesem Zeitpunkt infolge eines starken Lehrstellenmangels sehr große Spannungen auf dem Ausbildungsstellenmarkt auftraten. Fraglich könnte sein, ob es aus anderweitigen Gründen zu Vertragsabschlüssen in diesen Berufen kommt, etwa infolge einer angespannten Marktlage oder individueller Lernschwierigkeiten. Möglicherweise weisen nicht alle Auszubildenden, die in Berufen für Menschen mit Behinderung ausgebildet werden, tatsächlich eine Behinderung auf.

3.2 Merkmal „Außerbetriebliche Ausbildung für Menschen mit Behinderung - Reha“ – Interpretationseinschränkung: behinderte Jugendliche werden auch überwiegend betrieblich ausgebildet

Die statistischen Angaben zur Finanzierungsform (Merkmal „außerbetriebliche Ausbildung für Menschen mit Behinderung – Reha“) sind ebenfalls kein hinreichendes Merkmal zur Erfassung von Auszubildenden mit Behinderung. Denn nicht jeder behinderte Jugendliche absolviert zwingend eine überwiegend öffentlich finanzierte Ausbildung.

Datenlage Berichtsjahr 2011

In 2011 wurden 7.173 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in Berufen für Menschen mit Behinderung überwiegend „öffentlich“ finanziert. Daneben wurden jedoch weitere rund 4.455 Verträge nach Kammerregelung der zuständigen Stellen (§§66 BBiG/42m HwO) für Menschen mit Behinderung überwiegend „betrieblich“ finanziert. Dies entsprach einem Anteil von 38,3 % (siehe Tabelle 4). In Westdeutschland umfasste der entsprechende Anteil betrieblich finanzierter Neuabschlüsse sogar fast 50 %.

Tabelle 4: Neuabschlüsse in Berufen nach Ausbildungsregelung der zuständigen Stellen für Menschen mit Behinderung (§66 BBiG/§42m HwO) nach Art der Finanzierung und Region

Region	Neuabschlüsse in Berufen für Menschen mit Behinderung insgesamt	Anteil in % an Neuabschlüssen insgesamt	davon überwiegend betrieblich finanziert		davon überwiegend öffentlich finanziert		Anteil in % an Neuabschlüssen insgesamt
			absolut	In %	absolut	in %	
Deutschland	11.625	2,1	4.455	38,3	7.173	61,7	0,8
West	7.986	1,7	3.942	49,4	4.044	50,6	0,9
Ost	3.639	4,4	510	14,0	3.129	86,0	0,7

"Datensystem Auszubildende" des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.). Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Ingesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Die am stärksten besetzten Ausbildungsberufe mit Förderung für Menschen mit Behinderung (ohne Berufe nach Kammerregelungen der zuständigen Stellen) machen deutlich, dass die Berufe sich im Vergleich zu den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen im dualen System insgesamt wenig unterscheiden (Tabelle 5). Mindestens vier der hier aufgeführten Berufe finden sich auch unter den am stärksten besetzten Berufen des dualen Systems insgesamt. Weitere zwei Berufe gehören immerhin noch zu den 20 am stärksten besetzten Berufen.

Tabelle 5: Die zehn am stärksten besetzten staatlich anerkannten Ausbildungsberufe mit „Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen“, Berichtsjahr 2011

Ausbildungsberuf		Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge 2011
1	Verkäufer/-in (IH)*	399
2	Bürokaufmann/-kauffrau (IH)*	300
3	Fachlagerist/-in (IH)	249
4	Fachkraft im Gastgewerbe (IH)	129
5	Friseur/-in (Hw)*	96
6	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation (IH)*	93
7	Maler/-in und Lackierer/-in FR Gestaltung und Instandhaltung (Hw)*	87
8	Tischler/-in (Hw)*	81
9	Bauten- und Objektbeschichter/-in (Hw)	63
10	Hauswirtschafter/-in (Hausw)	45
Die zehn am stärksten besetzten Berufe		1.542
Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen		2.556

"Datensystem Auszubildende" des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.). Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

*) Berufe, die auch im dualen System insgesamt zu den 20 am stärksten besetzten Berufen gehören.

Angemerkt sei, dass zurzeit unsicher ist, wie belastbar die gemeldeten Differenzierungen nach den einzelnen Arten der öffentlichen Förderung in der Berufsbildungsstatistik sind. Während der gemeldete Gesamtanteil der öffentlichen Finanzierung als valide erachtet wird, gibt es seitens der Kammern teilweise Rückmeldungen, dass die Zuordnung der öffentlich finanzierten Ausbildungsverhältnisse zu den einzelnen Förderregelungen noch schwierig ist.

4. Fazit

Eine statistische Erfassung von Personen mit Behinderung ist anhand der in den amtlichen Statistiken zum dualen Ausbildungssystem vorliegenden Merkmale nur sehr eingeschränkt möglich: So bilden die Angaben zu Verträgen, die nach Kammerregelungen der zuständigen Stellen für Menschen mit Behinderung abgeschlossen wurden, nicht alle Verträge behinderter Jugendlicher ab. Denn diese besetzen überdies – und in nicht geringem Maße – auch staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. So wurde allein unter den „außerbetrieblichen und für Menschen mit Behinderung geförderten“ Verträgen rund ein Drittel in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen abgeschlossen. Die Daten zur überwiegend öffentlichen Finanzierungsform decken ihrerseits jedoch ebenfalls nicht den gesamten Personenkreis behinderter Jugendlicher ab. So werden fast 40 Prozent der Verträge nach Kammerregelung der zuständigen Stellen nicht überwiegend öffentlich, sondern „betrieblich“ finanziert.

Um wirklich belastbare Aussagen zur Situation von Auszubildenden mit Behinderung im dualen System treffen zu können, erscheint die Durchführung gesonderter Stichprobenerhebungen notwendig.

5. Weiterführende Literatur

Vollmer, Kirsten; Heister, Michael: Inklusion – Behinderte Menschen. Kapitel A4.10.
In: Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2013. – Bonn, 2013
URL: <http://datenreport.bibb.de/>

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.): Zugangswege junger Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beruf. – 2012
(Berufsbildungsforschung ; 14)
(URL: http://www.bmbf.de/pub/band_vierzehn_berufsbildungsforschung.pdf; Stand 01.04.2013)

Vollmer, Kirsten; Frohnenberg, Claudia (Hrsg.): Die Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Kriterien und Fragestellungen. Abschlussbericht. – Bonn, 2008
(Wissenschaftliche Diskussionspapiere / Bundesinstitut für Berufsbildung ; 103)
(URL: <http://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/2082>; Stand 01.04.2013)

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn
Internet: www.bibb.de

Kontakt:

Naomi Gericke, BIBB, Arbeitsbereich 2.1, E-Mail: [gericke \(at\) bibb. de](mailto:gericke@bibb.de)
Simone Flemming, BIBB, Arbeitsbereich 2.1, E-Mail: [flemming \(at\) bibb. de](mailto:flemming@bibb.de)

© Copyright: Die veröffentlichten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers dar.

Veröffentlichung im Internet: 13.06.2013